

**Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäfts-
vermögens****§ 24^{bis} Nr. 1**
(Steuererklärung Ziff. 150/151)**Gesetzliche Grundlagen**

§ 24 Abs. 5 StG

⁵ Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen. Gleiches gilt für Beteiligungen von mindestens 20% am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, sofern der Eigentümer sie im Zeitpunkt des Erwerbs zum Geschäftsvermögen erklärt.

§ 24^{bis} StG

¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipations-scheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 70% steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

² Die Teilbesteuerung wird auf Veräusserungsgewinnen nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.

§ 9^{bis} Abs. 1 VV StG

¹ Beteiligungen im Sinne von § 24 Absatz 5 des Gesetzes können nur als Geschäftsvermögen erklärt werden, wenn sie nach dem 1. Januar 2001 und entgeltlich erworben werden. Das Wahlrecht besteht nicht bei der Umwandlung oder der Aufteilung einer Personenunternehmung.

Art. 18 Abs. 2 DBG

² Zu den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit zählen auch alle Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen. Der Veräusserung gleichgestellt ist die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten. Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen; Gleiches gilt für Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, sofern der Eigentümer sie im Zeitpunkt des Erwerbs zum Geschäftsvermögen erklärt.

Artikel 18b bleibt vorbehalten.

Art. 18b DBG

¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 70 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

² Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.

Weitere Grundlagen

- Kreisschreiben Nr. 23a der ESTV vom 31.01.2020; Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen im Geschäftsvermögen und zum Geschäftsvermögen erklärte Beteiligungen.

Inhalt

1	Allgemeines	2
2	Voraussetzungen	3
2.1	Subjektive Voraussetzungen	3
2.2	Objektive Voraussetzungen	3
3	Einkünfte aus Beteiligungsrechten	4
3.1	Ausschüttungen	4
3.2	Veräusserungsgewinne	5
4	Zurechenbare Aufwendungen	5
4.1	Grundsatz	5
4.2	Direkter Beteiligungsaufwand	5
4.3	Finanzierungsaufwand	5
4.4	Verwaltungsaufwand	6
5	Berechnung Teilbesteuerungsabzug	6
5.1	Spartengewinn	6
5.2	Spartenverlust	7
6	Beteiligungsrechte im gewillkürten Geschäftsvermögen	7
7	Direkte Bundessteuer	7

1 Allgemeines

Im Geschäftsvermögensbereich wurde im Zug der Unternehmenssteuerreform II ein Teilbesteuerungsverfahren zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung eingeführt.

Gemäss § 24^{bis} StG sind sämtliche geldwerte Vorteile aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften von mindestens 10% im Geschäftsvermögensbereich nach Abzug des zurechenbaren Aufwands nur im Umfang von 70% (bis 31.12.2020: 50%) steuerbar. Zu den privilegierten Einkünften gehören auch die Veräusserungsgewinne auf solchermassen qualifizierenden Beteiligungen, wenn diese mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren (§ 24^{bis} Abs. 2 StG). Die Entlastung im Geschäftsvermögen erfolgt im Unterschied zur Entlastung im Privatvermögen (siehe Steuerbuch: Teilbesteuerung der Einkünfte aus qualifizierten Beteiligungen, § 26 Nr. 3) nur auf dem Nettoergebnis aus Beteiligungen. Zur Ermittlung dieses Nettoergebnisses ist eine Spartenrechnung zu führen, in welcher alle qualifizierten Beteiligungen zu berücksichtigen sind.

2 Voraussetzungen

2.1 Subjektive Voraussetzungen

Die Teilbesteuerung der Nettoeinkünfte aus qualifizierten Beteiligungen des Geschäftsvermögens einer natürlichen Person setzt deren Steuerpflicht in der Schweiz kraft persönlicher oder wirtschaftlicher Zugehörigkeit voraus. Die Beteiligungsrechte der Inhaberin oder des Inhabers eines Einzelunternehmens, Teilhaberin oder Teilhabers einer Personengesellschaft oder von jemand mit Beteiligungsrechten im gewillkürten Geschäftsvermögen haben zum entsprechenden Geschäftsvermögen zu gehören.

2.2 Objektive Voraussetzungen

Für Kapitalerträge- und gewinne sind an sich die objektiven Voraussetzungen gleich. Ein Unterschied besteht nur bezüglich Haltedauer, indem für Kapitalgewinne zusätzlich eine minimale Haltedauer verlangt wird, wogegen es bei den Kapitalerträgen nur auf den Realisierungszeitpunkt (Fälligkeit) ankommt.

Für die Teilbesteuerung kommen nur Beteiligungsrechte in Betracht, die mindestens 10% am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft (Eigentum oder Nutzniessung) ausmachen. Damit besteht eine Differenz zu § 24 Abs. 5 StG, wo für gewillkürtes Geschäftsvermögen 20%-Beteiligungen erforderlich sind. Zur Berechnung der Beteiligungsquote werden die Beteiligungsrechte in ehelichen Gemeinschaften und eingetragenen Partnerschaften sowie solche von Kindern unter elterlicher Sorge mit jenen der Sorgerechtsinhaber zusammengerechnet, solange sie zusammen veranlagt werden.

Hält eine steuerpflichtige Person Beteiligungsrechte sowohl im Privat- als auch im Geschäftsvermögen, werden diese für die Ermittlung der erforderlichen Quote zusammengerechnet. Die Erträge werden allerdings je nachdem gemäss § 24^{bis} StG (Geschäftsvermögen) oder gemäss § 26 Abs. 1 lit. b StG (Privatvermögen) teilbesteuert.

Bei Personengesellschaften erfolgt eine anteilmässige Zuteilung der Beteiligungsrechte an den Teilhaber oder die Teilhaberin. Nur wenn ein Teilhaber oder eine Teilhaberin

selber die Quote von 10% erreicht, kommt er oder sie damit in den Genuss der Teilbesteuerung.

Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräuserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren (vgl. Ziffer 3.2).

Als Beteiligungsrechte im Sinn der objektiven Voraussetzungen gemäss § 24^{bis} StG gelten insbesondere:

- Aktien;
- Stammanteile an einer GmbH;
- Genossenschaftsanteile;
- Partizipationsscheine;
- Anteile am Kapital einer SICAF (Investmentgesellschaft mit fixem Kapital).

Keine Beteiligungsrechte sind insbesondere:

- Genussscheine und Bezugsrechte;
- Obligationen;
- Darlehen und Vorschüsse;
- Hybride Finanzierungsinstrumente;
- Anteile an kollektiven Kapitalanlagen (z.B. Anteile am Kapital einer SICAV [Investmentgesellschaft mit variablem Kapital]).

3 Einkünfte aus Beteiligungsrechten

3.1 Ausschüttungen

Erträge aus Beteiligungsrechten sind:

- ordentliche (z.B. Dividende) und ausserordentliche Gewinnausschüttungen (z.B. Anteile am Ergebnis einer Teilliquidation);
- Ausschüttungen auf Partizipations- und Genussscheinen;
- alle übrigen offenen Gewinnausschüttungen;
- verdeckte Gewinnausschüttungen, sofern diese bei der leistenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aufgerechnet und somit besteuert wurden.

Keine Beteiligungsrechte sind insbesondere:

- Tantiemen (Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit nach § 22 Abs. 1 StG);
- Erträge, die bei der leistenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen;
- Ausgleichszahlungen aus dem "Securities Lending".

3.2 Veräusserungsgewinne

Das Gesetz verlangt bei der Veräusserung einer qualifizierten Beteiligung eine minimale Haltezeit von einem Jahr. Dabei haben die beiden Erfordernisse (qualifizierte Beteiligung und minimale Haltezeit) kumulativ erfüllt zu sein (Urteil des BGer 2C_469/2015 vom 22. Februar 2016, E.3 ff.).

Diese Veräusserungsgewinne auf qualifizierten Beteiligungen profitieren ebenfalls von der Teilbesteuerung. Als solche gelten:

- Kapitalgewinne auf qualifizierten Beteiligungen sowie dazugehörige Bezugsrechte;
- Überführungsgewinne;
- Aufwertungsgewinne;
- Auflösung von Wertberichtigungen auf qualifizierten Beteiligungen.

Der Einkommenssteuerwert kann pro Beteiligungsrecht durchschnittlich oder für jeden Zu- oder Abgang einzeln ermittelt werden. Wird der Bestand einer qualifizierten Beteiligung für jeden Zu- oder Abgang einzeln nachgeführt, kann die Umschlagsmethode (FIFO, LIFO, HIFO) frei gewährt werden, muss aber konsequent beibehalten werden.

4 Zurechenbare Aufwendungen

4.1 Grundsatz

Teilbesteuert wird nicht das Brutto-, sondern das Nettobeteiligungsergebnis. Zur Ermittlung des Nettoergebnisses aus qualifizierenden Beteiligungsrechten ist eine Spartenrechnung zu führen. In dieser Rechnung sind alle qualifizierenden Beteiligungsrechte, d.h. auch ertragslose, zu berücksichtigen. In die Spartenrechnung fallen sämtliche Einkünfte aus qualifizierten Beteiligungsrechten (vgl. Ziffer 3). Davon sind sämtliche den qualifizierenden Beteiligungsrechten zurechenbaren Aufwendungen in Abzug zu bringen. Als solche Aufwendungen gelten:

- der direkte Beteiligungsaufwand (vgl. Ziffer 4.2);
- der Finanzierungsaufwand (vgl. Ziffer 4.3);
- der Verwaltungsaufwand (vgl. Ziffer 4.4).

4.2 Direkter Beteiligungsaufwand

Als direkter Beteiligungsaufwand gelten sowohl die geschäftsmässig begründeten Abschreibungen und Rückstellungen (Wertberichtigungen) als auch die Veräusserungsverluste (Differenz zwischen Verkehrswert und höherem Einkommenssteuerwert) auf den qualifizierten Beteiligungen.

4.3 Finanzierungsaufwand

Von den Einkünften aus Beteiligungsrechten sind weiter der darauf entfallende Finanzierungsaufwand derselben Steuerperiode sowie sonstige Aufwendungen, deren Ursa-

che im steuerlich relevanten Fremdkapital liegt, in Abzug zu bringen. Die Abgrenzung zwischen privaten und geschäftlichen Schuldzinsen erfolgt aufgrund der von der steuerpflichtigen Person nachgewiesenen Verwendung der fremden Mittel. Fehlt der Nachweis der Mittelverwendung, erfolgt eine proportionale Aufteilung nach Verkehrswerten der privaten und geschäftlichen Aktiven. Die Aufteilung der geschäftlichen Schuldzinsen, welche auf die Beteiligungen und welche auf die anderen geschäftlichen Aktiven fallen, erfolgt nach Massgabe der Einkommenssteuerwerte der qualifizierenden Beteiligungsrechte zu den gesamten Aktiven des Geschäftsvermögens (am Ende der Steuerperiode).

4.4 Verwaltungsaufwand

Als Verwaltungsaufwand ist eine Pauschale von 5% vom Bruttobeteiligungsergebnis in Abzug zu bringen. Der Nachweis des effektiven Verwaltungsaufwandes bleibt vorbehalten.

5 Berechnung Teilbesteuerungsabzug

5.1 Spartengewinn

Verbleibt nach Abzug aller zurechenbaren Aufwendungen auf den qualifizierenden Beteiligungen ein Spartengewinn (Nettogewinn), so wird dieser nur zu 70% besteuert (bis 31.12.2020: 50%).

Beispiel

E. wohnt mit seiner Frau F. in Olten und führt ein Einzelunternehmen. E hält eine Beteiligung von 100% an der X. AG im Geschäftsvermögen. Der Einkommenssteuerwert dieser Beteiligung beträgt CHF 1'000'000, das Bilanztotal beträgt CHF 4'000'000. Das Total der Schuldzinsen der Einzelunternehmung beträgt CHF 50'000. Das Einzelunternehmen hat im Jahr 2021 eine Dividende von der X. AG im Betrag von CHF 70'000 erhalten. Im 2021 beträgt der Nettoertrag der Einzelunternehmung CHF 250'000 (darin ist die Dividende von der Beteiligung enthalten).

Spartenrechnung "qualifizierende Beteiligungen"

	CHF
Erhaltene Dividende	70'000
Finanzierungsaufwand ¹⁾	- 12'500
Verwaltungsaufwand ²⁾	<u>- 3'500</u>
Spartenerfolg	54'000

¹⁾ 50'000 / 4'000'000 x 1'000'000

²⁾ 5% von 70'000

Steuerbarer Erfolg der Einzelunternehmung	
Totalergebnis gemäss Erfolgsrechnung	250'000
Ergebnis der Spartenrechnung "Beteiligungen"	<u>- 54'000</u>
Betriebliches Ergebnis (ohne Beteiligungen)	196'000
70% des Beteiligungsertrages	<u>37'800</u>
Steuerbares Einkommen aus der Einzelunternehmung	233'800

5.2 Spartenverlust¹

Bei einem Spartenverlust muss differenziert werden:

- a) Soweit der Spartenverlust auf den Abzug des Finanzierungs- und des Verwaltungsaufwandes zurückzuführen ist, verbleibt er vollumfänglich steuerlich abzugsfähig;
- b) Soweit der Spartenverlust auf den Abzug von Abschreibungen, Wertberichtigungen oder auf realisierte Kapitalverluste auf qualifizierenden Beteiligungsrechten zurückzuführen ist, kann er steuerlich nur zu 70% (bis 31.12.2020: 50%) berücksichtigt werden.

6 Beteiligungsrechte im gewillkürten Geschäftsvermögen

Nach § 24 Abs. 5 StG können natürliche Personen Beteiligungsrechte von mindestens 20% am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft im Zeitpunkt des Erwerbs zum Geschäftsvermögen erklären (siehe Steuerbuch: Geschäftsvermögen, § 24 Nr. 2). Die Einkünfte auf solchen Beteiligungsrechten im gewillkürten Geschäftsvermögen zählen steuerlich zu den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit. Die Teilbesteuerung richtet sich somit danach, ob die Voraussetzungen von § 24^{bis} StG erfüllt sind.

7 Direkte Bundessteuer

Die Regelung bei der direkten Bundessteuer ist grundsätzlich identisch. Die Teilbesteuerung im Umfang von 70% (vgl. Ziffer 1) gilt bereits ab 1. Januar 2020 (bis 31.12.2019: 50%).

¹ Vgl. dazu die Beispiele Nr. 2 und 3 im Anhang zum KS Nr. 23a vom 31. Januar 2020.